



Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2997
poststelle@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

Stand: 8. April .2026

Mein Aktenzeichen
7000-0007#2024/0009-
0901 9521
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Stephan Bachmann
Stephan.Bachmann@bm.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-2899
06131 16-2997

Rechtsanspruch Ganztag: häufige Fragen (FAQ) und Antworten

Der landesinterne Umsetzungsprozess des Investitionsprogramms wird von einer interdisziplinären Arbeitsgemeinschaft begleitet. Dort sammeln Vertreterinnen und Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände, der Jugendämter, der Schulverwaltungen und des Ministeriums für Bildung Klärungsbedarfe und zeigen Handlungsoptionen in den verschiedenen Zuständigkeitsebenen auf. Ein Ergebnis dieses Arbeitsprozesses ist die Klärung offener Fragestellungen, die auf der Seite <https://bildung.rlp.de/ganztagsschule/schwerpunkte/rechtsanspruch-ganztag/faq> als FAQs veröffentlicht und kontinuierlich fortgeschrieben werden.

Dieses Dokument stellt die Fragen und Antworten zusammengeführt zur Verfügung.

0.1 An wen richtet sich der Rechtsanspruch?

Aufgrund der Verankerung des Rechtsanspruches im Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gesetzlich für die Erfüllung des Rechtsanspruches adressiert. In Rheinland-Pfalz sind dies die 41 Jugendämter der Landkreise, kreisfreien Städte und großen kreisangehörige Städte mit eigenem Jugendamt.



0.2 Wird jede Grundschule in Rheinland-Pfalz nun Ganztagschule?

Aufgrund des hohen Ausbaustandes hat heute bereits jedes Kind in Rheinland-Pfalz die Möglichkeit, ein qualitativ hochwertiges schulisches Ganztagsangebot wohnortnah und kostenlos in Anspruch zu nehmen. Das Netz der Ganztagschulen wird auch in den kommenden Jahren bedarfsgerecht weiter verdichtet. Ob an einem Schulstandort eine Ganztagschule errichtet wird, hängt wie bisher auch von den vor Ort vorhandenen schulischen Bedarfen ab. Dabei können auch benachbarte Schulstandorte in den Blick genommen werden. Bei der Errichtung von Ganztagschulen wird die Bedarfsplanung der Jugendämter angemessen berücksichtigt.

0.3 Gilt der Rechtsanspruch auch für Kinder, die eine Förderschule besuchen?

Ja, der Rechtsanspruch gilt für alle Kinder im Grundschulalter ganz gleich welche Schulart sie besuchen. Über 95 Prozent der Förderschulen im Land sind heute bereits Ganztagschule in Angebotsform oder Ganztagschule in verpflichtender Form.

0.4 Bleiben die Angebote der Betreuenden Grundschule erhalten?

Auch wenn es sich bei der Betreuenden Grundschule nicht wie bei der Ganztagschule um ein schulisches Bildungsangebot handelt, so halten die derzeit rund 600 Grundschulen, an denen dieses Angebot eingerichtet ist, ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot vor. Dieses Modell soll auch künftig nicht ausgeschlossen werden.

Hinzu kommen rund 300 Ganztagschulen in Angebotsform bzw. in verpflichtender Form, die zusätzlich ein Angebot der Betreuenden Grundschule eingerichtet haben.



0.5 Werden die Zeiten an Ganztagschulen ausgeweitet (z. B. Freitagnachmittag über 16 Uhr hinaus)?

Inwiefern vor Ort Angebote am Freitagnachmittag oder über die festgelegten acht Stunden hinaus erforderlich sind, wird im Zuge der Bedarfsplanung von den Jugendämtern zu bewerten sein. Sicherlich wird es auch Betreuungsbedarfe der Familien am Freitagnachmittag geben. Daraus leitet sich aber nicht automatisch ab, dass die Angebote der Ganztagschulen künftig auf den Freitag ausgeweitet werden. Viele Ganztagschulen tragen den weitergehend Betreuungsbedarfen der Familien bereits heute Rechnung. Im Schuljahr rund 300 Ganztagschulen halten zusätzlich ein ergänzendes Betreuungsangebot im Rahmen der Betreuenden Grundschule vor. Der weit überwiegende Teil davon hat auch ein Betreuungsangebot auch am Freitagnachmittag eingerichtet.

0.6 Mit welchem Bedarf wird in Rheinland-Pfalz gerechnet?

Aktuell nehmen mehr als die Hälfte der Kinder im Grundschulalter in Rheinland-Pfalz Ganztagsangebote wahr. In den zurückliegenden Jahren sind die Bedarfe jährlich um ca. 1,5 % gestiegen. Aktuelle wissenschaftliche Studien gehen davon aus, dass die Bedarfsquote in Rheinland-Pfalz in den kommenden Jahren auf durchschnittlich 60 bis 75 % steigt. Zu erwarten ist aber, dass sich die Bedarfe regional unterschiedlich entwickeln werden. Dies wird durch die Bedarfsplanung der Jugendämter erfasst. Einen wichtigen Beitrag zur Bedarfsplanung können insbesondere auch die Daten der regionalen Schulentwicklungsplanung leisten. Informationen zu den Anforderungen an die Schulentwicklungsplanung kann dem Leit-faden der ADD entnommen werden, der hier eingesehen werden kann: https://add.rlp.de/fileadmin/add/Abteilung_3/Schulentwicklung/Leitfaden_zur_Schulentwicklungsplanung.pdf.



0.7 Wann stehen die Finanzhilfen des Bundes zur Verfügung?

Die Beschleunigungsmittel waren seit Anfang 2021 in Abwicklung. Das Programm ist zum 31.12.2022 ausgelaufen. Die Zuwendungsempfänger haben rund 29 Millionen Euro abgerufen.

Das zweite Finanzhilfeprogramm des Bundes „Basismittel“ ist seit August 2023 in der Umsetzung. Weitere Informationen hierzu können Sie unter <https://bildung.rlp.de/ganztagsschule/schwerpunkte/rechtsanspruch-ganztag/basismittel> finden.

I.1. Wie wird die Ganztagschule weiter ausgestaltet (offen, verpflichtend)?

Das Ausbauprogramm der Ganztagschulen wird weiter fortgeführt. Die Ganztagschule in Angebotsform wird auch weiterhin als teilgebundenes schulisches Bildungsangebot ausgestaltet.

I.2. Werden die bisherigen Betreuungsangebote (GTS, Betreuende GS, Hort) bestehen bleiben?

Die bisherigen Ganztagsangebote für Grundschul Kinder an Einrichtungen nach KiTaG und im Schulbereich werden bestehen bleiben können.

I.3. Wird das Angebot der betreuenden Grundschule (in der Regel mit einer Betreuung über Mittag bis gegen 14.00 Uhr in der Schule) als bedarfserfüllend erfasst?

Auch die Angebote der Betreuenden Grundschule können zur Erfüllung eines bedarfsgerechten Angebotes herangezogen werden. Für die konkrete zeitliche Ausgestaltung sind – wie bei allen anderen Angebotsformen auch – die Regelungen des GaFöG maßgeblich und müssen im Rahmen der Bedarfsplanung entsprechend bewertet werden.



I.4. Werden die Zeiten im GTS-Bereich ausgeweitet? Wie wird der Freitag im GTS Bereich abgebildet?

Es ist derzeit nicht vorgesehen, das teilgebundene Angebot der Ganztagschulen auf den Freitagnachmittag auszuweiten. Ergänzend zum zeitlichen Umfang der Ganztagschule (Montag bis Donnerstag bis i. d. R. jeweils 16 Uhr) muss in den Randzeiten (vor Unterrichtsbeginn / nach Unterrichtsende) sowie am Freitagnachmittag zur Erfüllung eines bedarfsgerechten Angebots / des Rechtsanspruchs bei Bedarf ein ergänzendes Angebot eingerichtet werden, z. B. eines der Betreuenden Grundschule.

I.5. Erstrecken sich die landesrechtlichen Regelungen aus dem KiTa-Bereich (insbesondere Fachkräftegebot, etc., Anforderungen an bauliche Maßnahmen, etc.) auch auf die bisher in der Schule vorgehaltenen Betreuungsangebote?

Die im Schulbereich vorgehaltenen Ganztagsangebote unterliegen den schulrechtlichen Vorgaben des Landes.

I.6. Wird der bisherige Betreuungsschlüssel von Betreuungsangeboten an Grundschulen beibehalten (aktuell kommen auf eine Fachkraft max. 25 Kinder; auf eine Nicht-Fachkraft 20 Kinder)?

Es ist derzeit vorgesehen, an den in den "Hinweisen zur Einrichtung von Betreuungsangeboten an Grundschulen" grundgelegten Vorgaben festzuhalten.

I.7 Können schulische Betreuungsangebote weiterhin mit der derzeitigen Angebotsstruktur fortgesetzt werden? Kann der Betreuungsanspruch durch eine Erweiterung von vorhandenen Betreuungsangeboten der Schule abgedeckt werden?

Schulische Betreuungsangebote können fortgesetzt werden. Es handelt sich hierbei um Angebote, die unter Schulaufsicht stehen. Für diese gelten die Vorgaben aus dem



Schulbereich. Der Rechtsanspruch in der Schulzeit (Ferienzeiten sind gesondert zu betrachten) kann grundsätzlich durch eine bedarfsgerechte zeitliche Ausweitung des schulischen Betreuungsangebotes erfüllt werden. Ist eine zeitliche Ausweitung des schulischen Betreuungsangebotes für eine bedarfsgerechte Ausgestaltung erforderlich, so muss dies auf Grundlage von entsprechenden Abstimmungen zwischen der Schule, dem Jugendamt, dem Träger der Betreuenden Grundschule und dem Schulträger erfolgen.

I.8. Liegt die rechtliche Verantwortung für Betreuungsangebote in der Schule, die über den reinen Schulunterricht hinausgehen, bei den Schulträgern oder bei den Landkreisen als öffentlichem Träger der Jugendhilfe?

Die rechtliche Verantwortung für die einzelnen Angebote selbst bleiben unverändert. Zu unterscheiden ist, ob es einer Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII bedarf oder ob das Angebot unter Schulaufsicht steht. Die schulischen Angebote stehen alle unter Schulaufsicht.

Die Verantwortung für die Erfüllung des Rechtsanspruches hingegen liegt bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Dort liegt auch die Verantwortung für die Bedarfsplanung. Im Zuge dieser können die schulischen Angebote entsprechend berücksichtigt werden. Zu bewerten ist dann im Vergleich der bestehenden Angebote und der Bedarfe, welche Bedarfe durch die schulischen Angebote ggfs. nicht gedeckt sind und wie diese Bedarfe erfüllt werden können. Dies ist etwa durch die Ausweitung der schulischen Betreuung möglich. Dies muss dann in Abstimmung des Jugendamtes und des Trägers des Betreuungsangebotes erfolgen.

I.9. Können Mittel aus den o. g. Förderprogrammen für die (Weiter)Qualifizierung von Betreuungspersonal genutzt werden?

Die Finanzhilfen des Bundes (Basismittel) stehen ausschließlich für investive Maßnahmen in den Bau und die Ausstattung zur Verfügung. Mit den Belangen der Fachkräfte-



sicherung wird eine eigene Fach-AG auf Ebene des Bundes und der Länder eingerichtet. Ein separates Fort- und Weiterbildungsprogramm an dem sich der Bund finanziell beteiligt ist derzeit nicht geplant. Aus dem Finanzhilfeprogramm Basismittel können keine Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen finanziert werden.

I.10. Wie sehen die Stellenschlüssel aus? Sind diese ähnlich denen in Ganztagschulen oder denen in Horten? Wer macht die Vorgaben? Was wird unter qualifiziertem Personaleinsatz verstanden?

Nach derzeitigem Stand bleiben die Grundlagen bzw. Vorgaben für die Personalbemessung in den einzelnen Angeboten wie bisher.

I.11. Wie gestaltet sich die Mittagsverpflegung (verpflichtend – in welcher Form)?

Eine gute Mittagsverpflegung ist Bestandteil jedes guten Ganztagsangebotes. Eine entsprechende Verpflichtung zur Vorhaltung einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung gibt es an Ganztagschulen und an betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen, nicht aber an Betreuenden Grundschulen. Da jedes Grundschulkind bereits heute ein kostenloses und wohnortnahes Ganztagsangebot in Anspruch nehmen kann, das auch eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung beinhaltet, ist bei Betreuenden Grundschulen auch künftig keine Verpflichtung vorgesehen. Gleichwohl ergibt sich die Verpflichtung, eine Entscheidung über die Ausgestaltung der Mittagessensituation zu treffen, aus der Verantwortung für ein bedarfsgerechtes Angebot. Die Finanzhilfen des Bundes können für Investitionen in den Küchen- und Mensabereich genutzt werden, um noch nicht bedarfsgerechte Angebote zu ertüchtigen.



I.12. Wie gestaltet sich der Platzbedarf überhaupt?

Die Bedarfe sind (unverändert, vgl. § 17 KiTaG) von den Jugendämtern im Rahmen der Jugendhilfeplanung zu ermitteln. Die Prognosen aus wissenschaftlichen Studien zu künftigen Bedarfen haben verschiedene Unschärfen. Zum einen werden sich die Bedarfe von Region zu Region sicherlich unterschiedlich entwickeln. Dies ist bei der Bedarfsplanung der Jugendämter entsprechend zu berücksichtigen. Zum anderen wird in vielen Studien auch bei den Ganztagsschulangeboten davon ausgegangen, dass die Zahl der Inanspruchnahme der Zahl der "vorhandenen Plätze entspricht". Diese „Platzlogik“ greift aber nicht ohne weiteres bei Ganztagsschulangeboten in Rheinland-Pfalz.

Seit Beginn des Ausbauprogrammes der Ganztagschulen im Jahr 2002 wurde das Netz immer weiter verdichtet. Aufgrund des hohen Ausbaustandes hat heute bereits jedes Kind die Möglichkeit, ein beitragsfreies und qualitativ hochwertiges schulisches Ganztagsangebot in Anspruch nehmen zu können.

Bei der Erhebung der verfügbaren Angebotskapazitäten im Rahmen der Bedarfsplanung ist das Folgende zu beachten: Die "Plätze" an Ganztagschulen sind im Gegensatz zur Betriebserlaubnis bei Tageseinrichtungen nicht per se definiert.

I.13. Kann der Rechtsanspruch auch als Hortangebot sichergestellt werden?

Der Rechtsanspruch kann auch durch das zur Verfügung stellen von Hortangeboten erfüllt werden (vgl. § 17 KiTaG).

II. 1 Bedarf es einer Betriebserlaubnis zur Tagesbetreuung in Schulgebäuden?

Für alle schulischen Ganztagsangebote (Ganztagschule, offene Ganztagschule) gelten die im Schulrecht grundgelegten Vorgaben. Eine der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII entsprechende gesetzliche Aufsicht nach § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3



SGB VIII, zu der insbesondere die Schulaufsicht zählt, ist für die schulischen Angebote vorhanden.

Einer förmlichen Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII bedarf es daher nur, wenn es sich um Angebote zur Förderung von Grundschulkindern in Tageseinrichtungen gemäß § 22 des SGB VIII handelt (z. B. Hort). Dies gilt auch in dem Fall, dass ein Hortangebot zum Beispiel in einem Schulgebäude stattfindet. Die Schulbehörde ist einzubeziehen, wenn schulische Flächen vom schulischen Zweck entwidmet werden.

II.2 Welche bereits bestehenden Angebote der Nachmittagsbetreuung können als rechtsanspruchsdeckend angesehen werden?

§ 24 Abs. 4 SGB VIII sieht vor, dass Kinder von Schuleitritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen ab 2026 stufenweise greifenden Rechtsanspruch auf ein Ganztagsangebot an Werktagen (Montag – Freitag) im Umfang von acht Stunden täglich haben (subjektiver Rechtsanspruch). Über diesen vom Rechtsanspruch umfassten zeitlichen Umfang hinaus ist ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten (objektivrechtliche Verpflichtung).

Voraussetzung dafür, dass Ganztagsangebote für Grundschul Kinder einen Beitrag zur Erfüllung des Rechtsanspruches leisten können, ist entweder eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII oder eine entsprechende gesetzliche Aufsicht nach § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SGB VIII. Dazu zählt insbesondere die Schulaufsicht. Die in Rheinland-Pfalz vorhandenen schulischen Ganztagsangebote können damit einen Beitrag zur Erfüllung des Rechtsanspruches leisten.

Auch wenn die vorhandenen schulischen Ganztagsangebote vom zeitlichen Umfang her den subjektiven Rechtsanspruch (an Werktagen acht Stunden täglich) ggfs. zeitlich nicht komplett entsprechen und damit nicht vollständig rechtsanspruchserfüllend sind, so kann aber durchaus ein den Bedarfen vor Ort entsprechendes Angebot bereits vorliegen, denn es gibt für die Kinder und Familien keine Verpflichtung, den Rechtsanspruch vollumfänglich wahrzunehmen.



Ob die bereits bestehenden schulischen Angebote vom zeitlichen Umfang her den Bedarfen der Familien vor Ort entsprechen, ist im Rahmen der Bedarfsplanung zu erfassen und zu bewerten.

II.3 Wird es insgesamt mehr Anspruch auf Räume geben bzw. werden die vorhandenen Raumkonzepte erweitert?

Die räumliche Ausstattung ist eine wichtige Voraussetzung dafür, zeitgemäße Ganztagsangebote umsetzen zu können. Für schulische Ganztagsangebote kann die im Schulgebäude bzw. dem Schulgelände vorhandene Infrastruktur umfänglich und multifunktional genutzt werden. Ganztagspezifische Räume werden im Rahmen des Landesschulbauprogrammes gefördert. Für Ganztagschulen sind derzeit zusätzlich im Raumprogramm eine Mensa, eine Küche und weitere Räume wie etwa ein Spielraum oder ein Ruheraum vorgesehen. Im Zuge der geplanten Neufassung der Schulbaurichtlinie, wird der Rechtsanspruch Ganztags entsprechend berücksichtigt.

II.4 Wird das Mittagessen beitragsfrei sein?

Die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung ist ein wichtiger Bestandteil eines jeden Ganztagsangebotes. Eine generelle Beitragsfreiheit ist derzeit nicht vorgesehen. Es ist erklärtes Ziel, dass keine Schülerinnen und Schüler infolge eingeschränkter finanzieller Leistungsfähigkeit der Familien von einem bestehenden Mittagessensangebot ausgeschlossen sind. Schülerinnen und Schüler aus Familien, die Bürgergeld, Sozialgeld nach dem SGB II, Sozialhilfe nach dem SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung), Kinderzuschlag, Wohngeld oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen, haben Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe. Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Aufwendungen für Schülerinnen und Schüler nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 6 SGB II und 34 Abs. 6 SGB XII übernommen. Ein Eigenanteil ist von den Familien, die einen entsprechenden Anspruch nach dem SGB II oder XII haben, nicht zu entrichten. Zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen aus Familien, die keine Leistungen aus dem Bildungs- und



Teilhabepaket gemäß § 28 SGB II oder § 34 SGB XII beziehen, aber Anspruch auf kostenfreie Ausleihe im Rahmen der Lernmittelfreiheit haben (sogenannte Härtefälle), stellt die Landesregierung den Trägern von Ganztagschulen mit dem freiwilligen Sozialfonds seit dem Schuljahr 2006/2007 jährlich 250.000 Euro zur Verfügung.

II.5 Schulentwicklungsplanung (§ 91 Abs. 3 und 4 SchulG): Wie können Erkenntnisse der Schulträger und der Jugendämter im Hinblick auf die Erfüllung des Rechtsanspruches zusammengeführt werden?

Gemäß § 91 Abs. 3 und 4 SchulG sind die Schulträger der Grundschulen auf Ebene der Verbandsgemeinden, großen kreisangehörigen Städte und kreisfreien Städte zu einer Schulentwicklungsplanung verpflichtet.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist verpflichtet, im Rahmen der Jugendhilfeplanung ein bedarfsgerechtes Angebot zu planen; diese ist mit anderen örtlichen und überörtlichen Planungen abzustimmen (§ 80 Abs. 5 SGB VIII). Auch bei der Schulentwicklungsplanung handelt es sich um eine solche überörtliche Planung.

Da der überwiegende Teil der Ganztagsangebote für Kinder im Grundschulalter im schulischen Bereich verortet ist, ist die regionale Schulentwicklungsplanung der Schulträger auch für die Bedarfsplanung der Jugendämter von maßgeblicher Bedeutung. Dies insbesondere auch, § 17 KitaG vorsieht, dass ein bedarfsgerechtes Angebot für die Betreuung von Schulkindern in Tageseinrichtungen (Hort) nur vorzuhalten ist, wenn die Betreuung nicht im Rahmen der Schule erfolgt.

Deshalb wird dringend empfohlen, dass sich die Schulträger und Jugendämter zu ihren jeweiligen Erkenntnissen aus der Schulentwicklungsplanung bzw. der Bedarfsplanung austauschen und abstimmen. Dies kann zum Beispiel durch die Einrichtung gemeinsamer Arbeitsgruppen erfolgen.



II.6 Kann grundsätzlich der Betreuungsanspruch abgedeckt werden durch eine Erweiterung von vorhandenen Betreuungsangeboten, die in der Schule vorgehalten werden?

Das GaFöG sieht in § 24 Abs. 4 (neu) SGB VIII vor, dass der Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung in einer Tageseinrichtung im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt gilt. Der Rechtsanspruch kann deshalb grundsätzlich durch schulische Ganztagsangebote erfüllt werden.

Inwiefern die bestehenden schulischen Ganztagsangebote ein den Bedarfen vor Ort entsprechendes Angebot bereits umfassen, ist im Zuge der Bedarfsplanung zu erfassen und zu bewerten. Um den Anspruch abdecken zu können, kann vor diesem Hintergrund eine Erweiterung der schulischen Angebote erforderlich sein.

II.7 Liegt die rechtliche Verantwortung für Betreuungsangebote in der Schule, die über den reinen Schulunterricht hinausgehen, bei den Schulträgern oder bei den Landkreisen als öffentlichem Träger der Jugendhilfe?

Der Rechtsanspruch richtet sich an den Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe; insofern liegt die rechtliche Verantwortung für dessen Erfüllung beim öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe als Gewährleistungsträger für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII (§ 79 Abs.1 SGB VIII). Dies folgt der grundsätzlichen Aufstellung des SGB VIII und der Zuordnung der Pflichtaufgaben der kommunalen Selbstverwaltung nach den Gebietskörperschaftsgruppen. Für den Schulbetrieb an sich bleiben die Träger der Grundschulen und Förderschulen gemeinsam mit dem Land, das i.d.R. die Personalverantwortung für das pädagogische Personal trägt, verantwortlich.

Dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegen die Bedarfsplanung und somit die Einschätzung, ob und wie weit die schulischen Angebote zur Erfüllung des Rechtsanspruchs eingesetzt werden können.



II.8 Wie stark werden die Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und Familien bei der Ausgestaltung der Betreuungsangebote in der Schule berücksichtigt?

Aufgabe der Jugendhilfeplanung ist es, die Bedarfe für die quantitative und qualitative Ausgestaltung der Ganztagsförderung als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe zu ermitteln. Dabei sind die Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen und Beteiligung am Planungsprozess sicherzustellen.

Die Bedürfnisse werden vereinfacht gesagt einem "Realitätscheck" unterzogen. Hier spielen Aspekte gesellschaftlicher Erfordernisse, sozial-politische Ausrichtung aber auch finanzielle und personelle Ressourcen eine Rolle. Jener Prozess wird als Bedarfsermittlung, das Ergebnis dieses politischen Aushandlungsprozesses als Bedarf bezeichnet.

Schulische Angebote können im Zuge der Bedarfsermittlung als bestehende Angebote berücksichtigt werden, unterliegen aber selbst schulrechtlichen Vorgaben wie bspw. der Schulpflicht.

II.9 In Landkreisen decken sich Trägerschaft von Grundschulen (Gemeinden) und öffentlicher Jugendhilfe (Landkreis) nicht. Ergibt sich ein Finanzierungsanspruch der Schulträger gegenüber dem Landkreis bezüglich Betreuungsangebote im schulischen Bereich?

Weil es sich bei der Ganztagschule um ein schulisches Bildungsangebot handelt, trägt dort das Land die Kosten für das pädagogische Personal.

Die Personal- und Sachkostenträgerschaft bei Angeboten der Betreuenden Grundschulen liegt bei den Trägern des Betreuungsangebotes.

Diese Aufteilung ergibt sich aus den §§ 74 ff. SchulG, in denen die Kostenträgerschaften geregelt sind und die somit für den jeweiligen Adressaten eine unbedingte Verpflichtung enthalten. Die Adressaten der §§ 74 ff. SchulG können sich diesen Verpflichtungen nicht entziehen, auch wenn durch die Änderungen im künftigen § 24 Abs.



4 SGB VIII mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ein weiterer "Player" ins Spiel kommt, der aufgrund seiner eigenen Verpflichtungen auch ein eigenes Interesse am Ganztagsangebot der Grundschulen hat.

Das schulische Angebot entspringt der Erfüllung der Schulpflicht, für das der Staat die entsprechenden Einrichtungen bedingungslos bereitzustellen hat, während die Rechtsanspruchserfüllung im Rahmen des künftigen § 24 Abs. 4 SGB VIII für die Grundschulkinder im Art. 6 GG ihre Wurzeln hat.

II.10 Gilt ein Fachkräftegebot für die Betreuungsangebote der Jugendhilfe?

Das Fachkräftegebot des SGB VIII gilt für Ganztagsangebote an Tageseinrichtungen gem. § 22 SGB VIII.

Für schulische Ganztagsangebote gelten die entsprechenden im Schulrecht verankerten Vorgaben.

II.11 Bis wann müssen Kinder in der offenen Ganztagschule bzw. der Betreuenden Grundschule angemeldet werden, um ihren Rechtsanspruch in den Schulzeiten noch geltend zu machen?

Aufgrund der Belange im Hinblick auf die Personalisierung sind Schülerinnen und Schüler, die im Folgeschuljahr an der Ganztagschule in Angebotsform teilnehmen wollen, bis spätestens zum 15. März eines Jahres anzumelden. Sofern vor Ort entsprechende Kapazitäten vorhanden sind, wird auch eine spätere Anmeldung ermöglicht.

Eine vergleichbare landesweit gültige Anmeldefrist gibt es in den Vorgaben zu den anderen schulischen Ganztagsangeboten nicht. Da die Trägerschaft dieser Angebote nicht beim Land liegt, muss den Belangen der Träger vor Ort (z. B. mit Blick auf die Personalisierung) Rechnung getragen werden. Zudem gibt es etwa im Bereich der Betreuenden Grundschule bereits bewährte Fristsetzungen, die in den Betreuungsordnungen geregelt sind. Die Musterbetreuungsordnung kann [hier](#) eingesehen werden.



Von einer landesweit einheitlichen Regelung wird vor diesem Hintergrund abgesehen. Es ist mit Blick auf den Rechtsanspruch deshalb erforderlich, sachgemäße und angemessene Regelungen vor Ort zu treffen.

Als Orientierung dafür kann der vorgenannte Anmeldetermin an den Ganztagschulen in Angebotsform dienen. Im Falle der Betreuenden Grundschule ist gem. Nummer 10.2 der "Hinweise zur Einrichtung von Betreuungsangeboten an Grundschulen" der Schulbehörde spätestens bis acht Wochen vor den Sommerferien ein entsprechender Antrag auf Einrichtung oder Fortführung des Angebotes vorzulegen. Auch vor diesem Hintergrund erscheint der Zeitraum März als angemessen.

Zu beachten ist im Zusammenhang mit einer Fristsetzung zur Anmeldung, dass bei freien Kapazitäten auch späteren Anmeldungen von Kindern noch stattgegeben werden soll.

II.12 Was wird unter dem Betreuungsanspruch hinsichtlich Umfangs, Art und Ausgestaltung für jedes Kind konkret verstanden? Bezieht sich der Anspruch auf jede Schule und jedes Kind oder gibt es eine von der Kommune zu erfüllende Quote?

Der subjektive Rechtsanspruch im Umfang von 8 Stunden täglich an Werktagen (Montag bis Freitag) gilt ab 2026 stufenweise aufsteigend für jedes Kind vom Schuleintritt bis zum Beginn der Klassenstufe 5. Umfang, Art und Ausgestaltung der Ganztagsangebote müssen den Bedarfen vor Ort entsprechen, die im Zuge der Bedarfsplanung zu erheben und zu bewerten sind. Darüber hinaus ist ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten, dessen Umfang sich nach dem individuellen Bedarf richtet (objektivrechtliche Verpflichtung).

Der Rechtsanspruch richtet sich an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und nicht gegen eine bestimmte Schule. Er muss daher auch nicht an der Schule des jeweiligen Kindes erfüllt werden. Das SGB VIII folgt einem "wohnnahen" Prinzip, das obergerichtlich allgemein anerkannt und ausgestaltet ist. Wohnnah ist nach der Rechtsprechung des OVG RLP die Entfernung von 30 Minuten mit öffentlichen Verkehrsmitteln inkl. Steh-, Warte- und Umsteigezeit.

Eine von der Kommune zu erfüllende Quote kann es nicht geben, da es sich bei der Regelung im SGB VIII um einen Rechtsanspruch handelt und keine Pflicht der Kinder, den Rechtsanspruch in Anspruch zu nehmen. Daher folgt auch hier der Anspruch dem SGB-VIII-Gedanken auf ein den Bedarfen vor Ort entsprechendes Angebot, welches auch der Gemeindeordnung mit der Forderung nach sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung folgt.

II.13 Was wird inhaltlich unter ganztägiger Betreuung verstanden und wie ist diese konkret auszugestalten?

In Rheinland-Pfalz gibt es bereits ein breites Angebot ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote in unterschiedlichen Ausführungen. Dieses Angebot wird kontinuierlich qualitativ und bedarfsgerecht weiterentwickelt.

Auch wenn es der Entscheidung der Grundschulkinder, vertreten durch ihre Personensorgeberechtigten, überlassen ist, in welchem Umfang Ganztagsangebote wahrgenommen werden, so ist ein Mindestmaß an Zeit erforderlich, um eine effektive Förderung im Hinblick auf die Chancen der Kinder zu gewährleisten. Dies ermöglicht es, pädagogische Konzepte umzusetzen, die Kinder durch eine Vielzahl von Maßnahmen besser fördern. So können beispielsweise unterrichtsbezogene Angebote wie die Betreuung von Hausaufgaben oder freizeitorientierte Angebote oder auch ein Mittagessen gewährleistet werden.

Träger von Tageseinrichtungen für Kinder (z. B. Horte) müssen nach § 45 SGB VIII und diversen Regelungen des Kitagesetzes im Betriebserlaubnisverfahren Konzeptionen vorlegen, die die Ausgestaltung des Angebotes definieren. Der Umfang der Förderung richtet sich gemäß § 17 KiTaG nach dem individuellen Bedarf.

Beim Angebot der Ganztagschule in Angebotsform handelt es sich um ein schulisches Bildungsangebot. Für das schuleigene pädagogische Konzept, das die Bedürfnisse und Interessen der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt, ist ein Rahmen vorgegeben. Dieser definiert vier verbindliche Gestaltungselemente: unterrichtsbezogene Ergänzungen, themenbezogene Vorhaben und Projekte, Förderung und Freizeitgestaltung. In der Praxis führt jede Schule den Unterricht nach der Stundentafel mit

Angeboten aus den vier Gestaltungselementen zu pädagogisch sinnvollen Lernarrangements zusammen. Wichtig ist, dass alle Elemente ausgewogen im pädagogischen Konzept berücksichtigt sind.

Die Ganztagschulen in offener Form bieten ein nachmittägliches Betreuungsangebot. Nach dem Kriterium der Kultusministerkonferenz ist eine Schule offene Ganztagschule, wenn sie an mindestens drei Wochentagen zu je sieben Zeitstunden geöffnet hat. An den Ganztagschulen in offener Form ist die Teilnahme an der außerunterrichtlichen Betreuung für die Schülerinnen und Schüler freiwillig. Das Angebot kann zeitlich flexibel wahrgenommen werden, weil es keinen mit dem Unterrichtsvormittag vergleichbaren schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrag umfasst.

II.14 Welche räumlichen Voraussetzungen werden für die Betreuung als notwendig erachtet und im Schulbauprogramm anerkannt?

Die baulichen Voraussetzungen an den Schulstandorten sind sehr individuell. Ebenso die schuleigenen Konzepte, die ggfs. eine pädagogische Begründung für zusätzliche Raumbedarfe beinhalten können. Die schulindividuellen Gegebenheiten sind deshalb immer mit zu berücksichtigen.

Auch wenn bei schulischen Ganztagsangeboten die für den Unterrichtsvormittag vorhandene schulische Infrastruktur mitgenutzt werden kann, sieht das Rahmenraumprogramm entsprechend der Schulbaurichtlinie folgende zusätzlichen ganztagspezifischen Räume für Ganztagschulen in Angebotsform und Ganztagschulen in verpflichtender Form vor:

- Küche,
- Mensa,
- zwei zusätzliche Räume (zumeist bei Grundschulen ein Ruhe- und ein Spielraum).

Sofern eine entsprechende pädagogische Notwendigkeit gegeben ist, können entsprechende Räume auch an offenen Ganztagschulen geschaffen werden.

Im Übrigen bestehen die bereits geltenden Vorgaben (z. B. Verpflichtung Angebot Mittagessen an Ganztagschulen in verpflichtender Form bzw. Angebotsform, weswegen dort Mensa und Küche erforderlich sind; Anforderungen an Räume gemäß den "Hinweisen zur Einrichtung von Betreuungsangeboten an Grundschulen"; Vorgaben der Schulbaurichtlinie in der jeweils gültigen Fassung) unverändert fort.

Der Koalitionsvertrag des Landes beinhaltet den Auftrag, die Schulbaurichtlinie zu aktualisieren. Bei der Neufassung sind die Erfordernisse, die der Rechtsanspruch mit sich bringt, angemessen berücksichtigt.

II.15 Gibt es bereits Überlegungen, wie die Mittagsverpflegung räumlich sichergestellt werden soll und ob Mensabauten gesondert gefördert werden?

Ganztagschulen in Angebotsform und Ganztagschulen in verpflichtender Form bieten entsprechend der schulgesetzlichen Regelung bereits eine Mittagsverpflegung an. Eine entsprechende Förderung von Küchen und Mensen erfolgt im Rahmen des Landesschulbauprogrammes. Alternativ können auch über die Finanzhilfen des Bundes ("Basismittel") Küchen und Mensen gefördert werden.

Auf Grundlage der zum 1. Januar 2024 in Kraft getretenen Novelle der Schulbau-richtlinie können auch an offenen Ganztagschulen Küchen und Mensen im Rahmen des Landesschulbauprogrammes gefördert werden. Investitionen in Küchen und Mensen an offenen Ganztagschulen und Horten können auch durch die Basismittel erfolgen.

II.16 Wer übernimmt (zu welchen Anteilen) die betrieblichen Aufwendungen für die Unterhaltung von Mensen?

Gemäß § 74 Abs. 3 i. V. mit § 75 Abs. 2 Nr. 5 SchulG RLP erfolgt die Verpflegung der Schülerinnen und Schüler an Ganztagschulen in Verantwortung des Schulträgers. Diese Zuständigkeit umfasst auch die betrieblichen Aufwendungen. Mensen sind Bestandteil des Schulgebäudes. Die Zuständigkeit für die laufende Unterhaltung und Bewirtschaftung liegt nach den schulgesetzlichen Regelungen gemäß § 74 ff. SchulG ebenfalls bei den Schulträgern.



II.17 Wird das Land nach § 24 Abs. 4 n.F. SGB VIII von der Möglichkeit einer landesrechtlichen Regelung wg. Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien Gebrauch machen?

Vorgesehen ist, dass Rheinland-Pfalz von der Schließzeitenregelung Gebrauch macht.

Mit dem ersten Landesgesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz Rheinland-Pfalz (AG KJHG), wurde eine Ermächtigungsgrundlage für eine entsprechende Rechtsverordnung geschaffen.

Die Überlegungen sehen vor, basierend darauf, in der Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des KiTaG (KiTaGAVO) dann die Schließzeitenregelung zu treffen. In der Verordnung enthalten sind in § 1 bereits Regelungen zur Bedarfsplanung gemäß § 19 Abs. 6 KiTaG, die die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) vornehmen. Die Regelungen aus § 1 sollen ergänzt werden, so dass die Jugendämter im Rahmen ihrer Bedarfsplanung Ferienschließzeiten vorsehen können. Diese sind in ihrer Bedarfsplanung entsprechend auszuweisen. Die Regelung umfasst ausschließlich die schulischen Ganztagsangebote.

Die Landesregelung wird für diese Angebote eine jährliche Schließzeit von bis zu vier Wochen ermöglichen. Sofern die Jugendämter im Rahmen ihrer Bedarfsplanung von der Möglichkeit Gebrauch machen, müssen nach den aktuellen Überlegungen darin die gemäß § 4 Abs. 2 Ferienordnung Rheinland-Pfalz insgesamt sechs beweglichen Ferientage enthalten sein. Die verbleibenden Schließtage können im Rahmen der Bedarfsplanung nach Ermessen vor Ort festgelegt werden.

II.18 Wird eine Verpflichtung auf ein wohnortnahes Angebot definiert (wie im KiTaG)?

Von zentraler Bedeutung ist es, Kindern ein Ganztagsangebot zur Verfügung zu stellen, dass gemäß dem jeweiligen Entwicklungsstand und der individuellen Bedürfnisse des Kindes zumutbar erreicht werden kann.



Das Netz an Ganztagschulen wurde seit Beginn des Ausbauprogrammes im Jahr 2002 immer weiter verdichtet. Weil der Besuch einer Ganztagschule ein wichtiger Grund für einen Wechsel des Schulbezirkes im Sinne von § 62 Abs. 2 SchulG ist, hat in Rheinland-Pfalz heute deshalb bereits jedes Kind die Möglichkeit, in zumutbarer Entfernung zum Wohnort ein qualitativ hochwertiges und (bis auf das Mittagessen) gebührenfreies schulisches Ganztagsangebot in Anspruch zu nehmen.

II.19 Können Angebote der Betreuenden Grundschule einen Beitrag zur Erfüllung des Rechtsanspruches leisten?

Entsprechend dem GaFöG gilt der Rechtsanspruch im zeitlichen Umfang des Unterrichtes und der Angebote der Ganztagschulen, auch der offenen Ganztagschulen als erfüllt.

Nach dem Kriterium der Kultusministerkonferenz ist eine Schule offene Ganztagschule, wenn sie an mindestens drei Wochentagen zu je sieben Zeitstunden geöffnet hat. Dies gilt auch für die Betreuende Grundschule. Das Angebot kann damit einen Beitrag zur Erfüllung des Rechtsanspruches leisten.

II.20 Können Eltern und Sorgeberechtigte, die einen Ganztagsanspruch geltend machen, rechtsanspruchserfüllend auf ein Ganztagsschulangebot im benachbarten Schulbezirk verwiesen werden?

Entsprechend dem GaFöG gilt der Rechtsanspruch im zeitlichen Umfang des Unterrichtes und der Angebote der Ganztagschulen, auch der offenen Ganztagschulen als erfüllt.

Der Besuch einer Ganztagschule in Angebotsform bzw. in verpflichtender Form ist ein wichtiger Grund für einen Wechsel des Schulbezirkes im Sinne von § 62 Abs. 2 SchulG. Zur Erfüllung des Rechtsanspruches können Eltern auf das Angebot benachbarter Ganztagschulen hingewiesen werden. Sie entscheiden wie bisher in eigener Verantwortung, ob sie das Angebot dort wahrnehmen wollen und einen entsprechenden Antrag auf Wechsel des Schulbezirkes stellen.

Weil es sich beim Angebot der offenen Ganztagschule nicht um ein schulisches Bildungsangebot handelt, ergibt sich daraus grundsätzlich kein wichtiger Grund im Sinne von § 62 Abs. 2 SchulG für einen Wechsel des Schulbezirkes.

II.21 Wer ist für die Durchführung von investiven Maßnahmen verantwortlich, wenn sie z. B. in Schulen erfolgen?

Aufgrund des hohen Ausbaustandes hat heute bereits jedes Kind in Rheinland-Pfalz die Möglichkeit, in zumutbarer Entfernung vom Wohnort ein qualitativ hochwertiges schulisches Ganztagsangebot und bis auf das Mittagessen gebührenfrei in Anspruch zu nehmen. Das Netz der Ganztagschulen wird auch in den kommenden Jahren bedarfsgerecht weiter verdichtet.

Ob an einem Schulstandort eine Ganztagschule errichtet wird, hängt wie bisher auch von den vor Ort vorhandenen Bedarfen ab. Die Planung und Umsetzung von investiven Maßnahmen im Hinblick auf schulische Ganztagsangebote erfolgen durch den Schulträger. Die Finanzierungsverantwortung ergibt sich aus § 74 ff. SchulG.

Wird eine Baumaßnahme an Schulen aus dem Finanzhilfeprogramm des Bundes „Basismittel“ (Förderquote bis zu 70%) gefördert, so greifen auch hier die §§ 86 und 87 SchulG. Der beim Schulträger verbleibende Anteil von 30 % muss bei Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen von ihm und vom Landkreis getragen werden, da auch hier die Regelungen des § 87 SchulG greifen. Aus § 87 Abs.2 SchulG ergibt sich daraus ein Anspruch auf finanzielle Beteiligung des Landkreises in Höhe von mindestens 10 % an den anerkannten Baukosten.

II.22 Ist die Inanspruchnahme eines bedarfsdeckenden Ganztagsangebotes beitragsfrei?

Die Elternbeiträge ergeben sich aus der Inanspruchnahme des jeweiligen Angebots und den jeweils zugrundeliegenden Regelungen.



Da es sich bei den Ganztagsangeboten der Ganztagschulen in Angebotsform bzw. in verpflichtender Form um ein schulisches Bildungsangebot vergleichbar zum Pflichtunterricht nach Stundentafel handelt, trägt das Land die Kosten für das pädagogische Personal. Deshalb ist der Besuch der Ganztagschule bis auf das Mittagessen für die Familien kostenfrei. Durch den hohen Ausbaustand an Ganztagschulen kann heute bereits jedes Kind im Grundschulalter ein qualitativ hochwertiges, wohnortnahes und beitragsfreies Ganztagsangebot in Anspruch nehmen.

Bei den Angeboten der offenen Ganztagschule haben die Träger entsprechend der schulrechtlichen Vorgaben weiterhin die Möglichkeit, entsprechende Elternbeiträge zu erheben.

Für Angebote der Schulkindbetreuung in Tageseinrichtungen gilt § 26 KiTaG (Elternbeiträge für die Förderung von Schulkindern). Nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII sind Kostenbeiträge zu staffeln (Einkommen der Eltern, Kinderzahl, Betreuungszeit) bzw. können, wenn die dadurch entstehenden Belastungen nicht zumutbar sind, auf Antrag erlassen werden.

II.23 Wie stellt sich die Finanzierung der laufenden Kosten dar?

Die Finanzierungsverantwortung für die schulischen Ganztagsangebote ergeben sich aus den gesetzlichen Vorgaben der § 74 ff. SchulG.

Als schulisches Bildungsangebot trägt das Land bei Ganztagschulen in verpflichtender Form und in Angebotsform die Kosten für das pädagogische Personal. Diese Angebote sind bis auf das Mittagessen deshalb kostenlos.

Die Personalkostenträgerschaft bei Angeboten der offenen Ganztagsschulangebote liegt bei den entsprechenden Trägern. Das Land unterstützt die Träger von Angeboten der Betreuenden Grundschule bei der Finanzierung der Sach- und Personalkosten durch eine entsprechende Landeszuwendung.

Ist der Hort im Bedarfsplan des jeweiligen Jugendamtes aufgenommen, beteiligt sich das Land entsprechend der Regelungen des KiTaG an den Personalkosten.



II.24 Welche Bewegungs- und Freiflächen werden für die Betreuung anerkannt und gefördert?

Bewegungs- und Freiflächen werden entsprechend der jeweils geltenden Regelungen der Schulbauförderung gefördert.

Durch die vom Bund zur Verfügung gestellten Finanzhilfen (Basismittel) sind Investitionen in den Neubau, Umbau, die Erweiterung – einschließlich des Erwerbs von Gebäuden und Grundstücken –, die Sanierung sowie die Ausstattung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote förderfähig. Es gelten die Voraussetzungen des § 3 GaFinHG i.V.m. §§ 1 ff. Verwaltungsvereinbarung. Ob diese erfüllt sind, also z. B. eine bestimmte Ausstattung für die Nutzbarkeit einer Fläche und damit dem Erhalt von ganztägigen Bildungs- und Betreuungsplätzen erforderlich ist, hängt von der jeweiligen Begründung im Einzelfall ab. Welche Angaben das Land von den Antragsstellenden zur Begründung einer Maßnahme fordert, ist durch das Land im Landesprogramm näher zu definieren. Außenflächen fallen dabei unter den Begriff "räumliche Kapazitäten". Im rheinland-pfälzischen Programm ist vorgesehen, dass auch die Schaffung entsprechender Bewegungs- und Freiflächen Berücksichtigung finden (z. B. Ankauf benachbarter Grundstücke) können, sofern die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.

II.25 Ist eine Ertüchtigung der Schulhöfe förderfähig?

Für die laufende Unterhaltung der Schulgebäude und des Schulgeländes (damit auch der Schulhöfe) sowie deren Ausstattung sind entsprechend § 75 Abs. 2 SchulG die Schulträger zuständig.

Über die vom Bund zur Verfügung gestellten Finanzhilfen (Basismittel: <https://bildung.rlp.de/ganztagsschule/schwerpunkte/rechtsanspruch-ganztag/basismittel>) sind auch Investitionen in die Schulgelände und deren Ausstattung möglich, sofern dadurch Bildungs- oder Betreuungsplätze oder räumliche Kapazitäten geschaffen werden oder erhalten werden, um ein zeitgemäßes Ganztagsangebot zu ermöglichen.



Gemäß § 3 Satz 4 GaFinHG sind Maßnahmen nicht förderfähig, die allein darauf abzielen, Bauten instand zu halten. Die Maßnahmen müssen zum Ziel haben, Plätze ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote zu schaffen oder zu erhalten oder zum Ziel haben, dass Plätze von der Schaffung oder dem Erhalt räumlicher Kapazitäten profitieren. Außenflächen fallen dabei unter den Begriff "räumliche Kapazitäten".

Plätze "profitieren", wenn eine qualitative Verbesserung bestehender Plätze im Sinne einer zeitgemäßen Ganztagsbetreuung erreicht wird.

II.26 Wie ist der Beförderungsanspruch geregelt und wer trägt dafür die Kosten?

Weil die Teilnahme an Angeboten der Ganztagschulen in verpflichtender Form im Sinne von § 64 Abs. 1 SchulG für verbindlich erklärt ist, obliegt es gemäß § 69 SchulG den Landkreisen und kreisfreien Städten als Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung, für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler zu sorgen, wenn ihnen der Schulweg ohne Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar ist.

Das gleiche gilt für Schülerinnen und Schüler, die für den Ganztags an Ganztagschulen in Angebotsform angemeldet sind. Weil die Teilnahme an einem Ganztagsangebot einer Ganztagschule in verpflichtender Form bzw. in Angebotsform ein wichtiger Grund für den Wechsel des Schulbezirkes im Sinne von § 62 Abs. 2 SchulG ist, gilt dies in gleichem Maße für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die aus diesem Grund den Schulbezirk wechseln.

Da für die Angebote der offenen Ganztagschule (auch Betreuende Grundschule) für die daran teilnehmenden Schülerinnen und Schüler keine Teilnahmeverpflichtung im Sinne der Schulpflicht besteht, ergibt sich aus den schulgesetzlichen Regelungen bei diesen Angeboten kein Beförderungsanspruch.

Gemäß § 20 KiTaG besteht für Schulkinder, die Angebote in Tageseinrichtungen (Hort) in Anspruch nehmen, kein Anspruch auf Beförderung.



II.27 Bei Investitionsentscheidungen sind die Bedarfsplanung des JA und die Schulentwicklungsplanung des Schulträgers zu berücksichtigen. Wie ist damit umzugehen, wenn noch keine Schulentwicklungsplanung vorliegt?

Landesförderungen für Baumaßnahmen sind grundsätzlich nur dann möglich, wenn die Vorhaben im Einklang mit dem vorliegenden Schulentwicklungsplan stehen.

Das Erfordernis eines Schulentwicklungsplans gilt grundsätzlich auch bei der Planung von Investitionen im Zusammenhang mit dem Finanzhilfeprogramm des Bundes "Investitionsprogramm Ganztagsausbau"(Basismittel). Weil die Umsetzung aufgrund der Verankerung des Rechtsanspruches im Sozialrecht und des Angebotsschwerpunktes im schulischen Bereich komplex ist und die Fristsetzungen des Bundes herausfordernd sind, kann bei diesem Programm ausnahmsweise auch davon abgewichen werden: Für die "Basismittel" können ausnahmsweise auch alle verfügbaren Prognose- und Planungszahlen genutzt werden, die als Grundlage für eine belastbare Investitionsentscheidung dienen können.

Sofern bei den aus den Basismitteln geförderten Investitionsmaßnahmen abgrenzbare Teilabschnitte gebildet werden, die aus dem Landeschulbauprogramm gefördert werden sollen, ist für die Förderung durch Landesmittel aber ein Schulentwicklungsplan erforderlich.

II. 28 Schließen sich die Inanspruchnahme des Finanzhilfeprogramms des Bundes "Basismittel" und die Inanspruchnahme der Schulbauförderung oder andere Landesförderprogramme gegenseitig aus oder sind diese miteinander vereinbar?

Die Förderung ein und derselben Maßnahme über das neue Bundesförderungsprogramm und eine Landesförderung (z. B. Schulbauförderung) ist landesseitig derzeit nicht vorgesehen.

Der Bund stellt die sogenannten Basismittel zusätzlich zu den zu verwendenden Landes- bzw. kommunalen Mitteln zur Verfügung; die Förderquote des Bundes liegt gemäß § 4 GaFinHG bei 70 % der tatsächlichen Baukosten. Nach Nr. 8.4 des Entwurfs



der Landesförderrichtlinie (Verbot der Doppelförderung) ist vorgesehen, dass die Kommunen den quotalen "Länderanteil" i. H. v. 30 % der jeweiligen Maßnahme aus eigenen Mitteln tragen müssen.

Es ist möglich, ein Bauvorhaben in mehrere Teilmaßnahmen zu unterteilen, um letztlich verschiedene Förderprogramme (ergänzend) in Anspruch nehmen zu können.

Beispiel Bau einer Mensa:

- Finanzierung der Teilmaßnahme A "Rohbau" über Basismittel, und
- Finanzierung der Teilmaßnahme B "Innenausbau" über die Schulbauförderung.

II. 29 Welches Förderprogramm bietet für die Schulträger das "richtige", "vielversprechendere" oder gar "günstigere" Modell?

Eine vorrangige Inanspruchnahme der Basismittel (sofern dies bei der jeweiligen Maßnahme unter der Voraussetzung, dass die Förderkriterien erfüllt sind) ist aus mehreren Gründen der "klassischen" Schulbauförderung vorzuziehen. So liegt die Förderquote über die Inanspruchnahme der Basismittel bei 70 % der tatsächlichen Baukosten, während über die Schulbauförderung i. d. R. maximal 60 % der Baukosten gemäß Kostenrichtwerten gefördert werden. Des Weiteren fließen die beantragten und genehmigten Basismittel als Bundesmittel in vollem Umfang sofort nach Umsetzung der Maßnahme, d.h. die Kommune muss nicht in Vorleistung treten, was im Bereich der Schulbauförderung durchaus üblich ist. Abschließend ist noch anzumerken, dass die Basismittel als zusätzliche Bundesfördermittel nur für einen begrenzten Zeitraum zur Verfügung stehen; eine Beantragung und Bewilligung muss gemäß § 5 Abs. 3 GaFinHG bis zum 31.12.2026 erfolgen.

Sofern die Basismittel, welche in Rheinland-Pfalz auf die 41 rheinland-pfälzischen Jugendämter budgetiert sind, nicht vollständig abgerufen werden, stehen die Mittel für Rheinland-Pfalz nicht mehr zur Verfügung. Für die Schulträger in Rheinland-Pfalz wird letztlich die Antragsfrist der noch in finaler Abstimmung befindlichen landeseigenen Förderrichtlinie zur Umsetzung dieser Bundesvorschrift maßgebend sein; voraussichtlich werden Mittel aus den jugendamtsbezirksbezogenen Budgets, die nicht bis zum



31.12.2025 bewilligt sind, anschließend an alle Jugendamtsbezirke neu verteilt. Entsprechende Förderanträge im Rahmen dieses neuen Budgets können bis 30. Juni 2025 gestellt werden. Förderanträge für Restmittel aus dem Budget der Jugendamtsbezirke (landesinterne Umverteilung der Mittel) können vom 1.2.2026 bis zum 31.3.2026 gestellt werden. Restmittel, die zum 31.12.2026 bestehen, verfallen für Rheinland-Pfalz; sind die Mittel vollständig bewilligt, könnte Rheinland-Pfalz an einer weiteren Verteilung partizipieren (§ 5 Abs. 3 GaFinHG). Bei der Entscheidung zur Finanzierung ist zudem zu beachten, dass förderfähige Maßnahmen nur solche sind, die bis zum 31.12.2027 abgeschlossen und bis zum 31.12.2028 abgerechnet sind (§ 2 GaFinHG).

II. 30 Inwieweit können Schulräume, insbesondere auch Klassenräume, am Nachmittag durch die Angebote der Betreuenden Grundschule genutzt werden? Gibt es Gründe, die einer entsprechende Nutzung entgegenstehen?

Bei der Betreuenden Grundschule handelt es sich gemäß den Hinweisen zur Einrichtung des Angebotes um eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung. Die Nutzung der entsprechend geeigneten und für das Angebot erforderlichen schulischen Räume ist deshalb zu ermöglichen.

Finden am Nachmittag unterrichtliche Angebote oder Angebote im Rahmen der Ganztagschule in Angebotsform parallel zur Betreuung statt, gilt auch in diesem Fall, dass der Betreuenden Grundschule die erforderlichen Räume zur Verfügung zu stellen sind.

Sofern es Raumengpässe gibt, sind alle schulorganisatorischen Maßnahmen auszu-schöpfen und in enger Abstimmung mit allen Beteiligten eine Lösung zu finden, um alle bestehenden Nachmittagsangebote zu ermöglichen.

Nur für den Fall, dass die Umsetzung des pädagogischen Konzeptes der Ganztagschule aufgrund der Raumsituation dennoch nicht möglich ist, haben die Angebote der Ganztagschule in Angebotsform Vorrang, weil sie im Gegensatz zur Betreuung einen schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrag umfassen. Dies ist in diesem Fall auf Grundlage des Ganztagskonzeptes sowie der vorhandenen Raumkapazitäten von der Schule gegenüber der Schulaufsicht zu begründen.



Sofern am Nachmittag Klassenräume z. B. für Teambesprechungen oder die Unterrichtsvorbereitung genutzt werden, soll dies bei der Raumbelugung durch die Betreuende Grundschule soweit wie möglich berücksichtigt werden. Ist dies nicht möglich, weil alternative Raumbelugungsmöglichkeiten nicht oder in nicht ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, ist der Betreuung die Nutzung der Räume zu ermöglichen.

II. 31 *Wie kann angemessen mit Blick auf die hohen Planungsunsicherheiten in den Schulferienzeiten ein bedarfsgerechtes Angebot organisiert werden? Welche Anmeldefristen sind angemessen? In welchem Umfang muss in der konkreten Ausgestaltung auf die individuellen Betreuungsbedarfe der Familien eingegangen werden? Welches Maß kann dabei als angemessen angesehen werden?*

Die Hinweise der interdisziplinären AG können Sie in den Anlagen einsehen.

II. 32 *Wie können Jugendhilfe- und Schulträger bei der Planung, Organisation und Durchführung von Ferienangeboten zur Umsetzung des GaFöG zusammenwirken?*

Die Hinweise der interdisziplinären AG können Sie in den Anlagen einsehen.

II.33 *Gemäß GaFöG gilt der Anspruch ebenfalls als erfüllt, sofern Angebote nach § 11 SGB VIII von öffentlichen Trägern der Jugendhilfe sowie von anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe in den Schulferien zur Verfügung gestellt werden.*

- a) **Wie müssen Angebote von anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe ausgestaltet sein, dass sie als Angebote des GaFöG in den Schulferien rechtsanspruchserfüllend sind?**
- b) **Wie kann der öffentliche Träger der Jugendhilfe weitere Angebote von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit anspruchsfüllend anbieten?**

Die Hinweise der interdisziplinären AG können Sie in den Anlagen einsehen.



II.34 Wie kann die Erfüllung des Rechtsanspruches sichergestellt werden, wenn schulische Ganztagsangebote wegen eines Studientags oder aufgrund von Verlegung von Unterricht (z. B. Schulfest am Samstag, dafür am Montag danach keine Schule)?

Bei „unterrichtsfreien (Werk)Tagen“ aufgrund von Studientagen (Schulen steht i.d.R. 1 Studientag pro Schuljahr zu) oder Verlegung von Unterricht handelt es sich nicht um Ferientage im Sinne des GaFöG. Die entsprechenden Tage sind frühzeitig mit der Elternvertretung abzustimmen und den Familien rechtzeitig (zumeist im Rahmen der Schuljahresterminplanung zu Schuljahresbeginn) bekannt zu geben.

Sofern der Rechtsanspruch vor Ort durch die schulischen Angebote erbracht wird, ist vorgesehen, dass Kinder, die an diesen Tagen nicht zu Hause betreut werden können und es keine Notbetreuungsangebote am jeweiligen Schulstandort gibt, die Möglichkeit bekommen, am Unterricht bzw. den schulischen Ganztagsangeboten der Nachbarschule teilnehmen können.

Sofern Jugendämter entsprechende Anfragen von Eltern erhalten können Sie sich an die bekannten Ansprechpersonen des Ganztagsreferates des Ministeriums für Bildung wenden. Dort wird dann über die zuständige Schulaufsicht abgeklärt, an welchem Standort das betreffende Kind an dem Tag versorgt werden kann.

Damit ist es nicht erforderlich, dass Jugendämter für diese Tage ein Angebot sicherstellen.

Hinweise / Empfehlungen zur Festlegung von Elternbeiträgen im Bereich der Betreuenden Grundschule

- Beschluss der interdisziplinären AG vom 6.12.2024 -

Gemäß Nummer 8.1 der „Hinweise zur Einrichtung von Betreuungsangeboten an Grundschulen“ trägt der Träger des Betreuungsangebotes die Personal- und Sachkosten.

Die Finanzierung des Angebotes setzt sich entsprechend der Nummer der vorgenannten Hinweise zusammen aus

- dem pauschalisierten Landeszuschuss (vgl. Nummer 9.1),
- einem angemessenen Eigenanteil des Trägers (vgl. Nummer 9.3) sowie
- Elternbeiträgen (vgl. Nummer 9.3).

Die Hinweise umfassen zur Finanzierung darüber hinaus noch die folgenden Vorgaben: „Die Erhebung von Elternbeiträgen soll dabei soziale Gesichtspunkte berücksichtigen. Die Einnahmen aus dem Landeszuschuss sowie den Elternbeiträgen dürfen die Summe der tatsächlichen Kosten nicht übersteigen.“

Auf Grundlage dieser Vorgaben legt der Träger des Betreuungsangebotes die Höhe seines Eigenanteiles sowie die der Elternbeiträge fest.

Sofern es sich beim Träger um eine Kommune handelt, sind darüber hinaus noch kommunalrechtliche Vorgaben zu beachten.

So hat die Kommune entsprechend der Regelung in § 94 Abs. 2 GemO die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen, soweit vertretbar und geboten, aus Entgelten für ihre Leistungen, im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen (sogenannter „Einnahmebeschaffungsgrundsatz“).

Die Festlegung der Höhe der Elternbeiträge bzw. des angemessenen Eigenbeitrages obliegt entsprechend den vorgenannten rechtlichen Grundlagen dem jeweiligen Träger. Dafür ist es erforderlich, die anfallenden Kosten zu ermitteln, um in einem anschließenden familien- und sozialpolitischen Abwägungsprozess die Höhe der angemessenen Eigenbeiträge festzulegen. Dabei kann eine pauschalierte Kostenbeteiligung gem. § 90 SGB VIII bzw. die Regelung von § 68 SchulG RLP herangezogen werden.

Neben den dargelegten rechtlichen Vorgaben ist für den familien- und sozialpolitischen Abwägungsprozess insbesondere von Belang:

- Tatsächliche Kosten des Betreuungsangebotes: Erfahrungsgemäß ist davon auszugehen, dass es sich beim weit überwiegenden Teil dieser Kosten um Personalkosten handelt. Die Höhe der Kosten kann je nach konkreter Ausgestaltung des Angebotes variieren und ist insbesondere abhängig von
 - der Qualifikation des Betreuungspersonals,
 - dem zeitlichen Umfang, in dem die teilnehmenden Kinder das Angebot tatsächlich nutzen,
 - der Gruppengröße sowie

→ eventuell erforderlichen Personalressourcen für die Kompensation von temporärem Vertretungsbedarf.

- Leistungsfähigkeit des Trägers: Bei der Bewertung der Frage, welcher Eigenanteil des Trägers an den Kosten angemessen ist, ist seine finanzielle Leistungsfähigkeit von Belang. Im Falle kommunaler Träger sind hierbei die o.g. kommunal- und haushaltsrechtlichen Vorgaben zu beachten.
- Pauschalierter Landeszuschuss: Die Höhe des pauschalierter Landeszuschusses sind bei der Kostenermittlung gegenzurechnen.

Vor dem Hintergrund des komplexen Zusammenspiels der vorgenannten Faktoren sowie des erforderlichen familien- und sozialpolitischen Abwägungsprozesses können keine landesweit gültigen konkreten Beträge oder Anteile genannt werden, die für alle außerunterrichtlichen Betreuungsangebote greifen.

Weitere Empfehlungen im Zusammenhang mit der Finanzierung der Betreuenden Grundschule:

Angleichung von Beiträgen innerhalb eines Jugendamtsbezirkes

Sofern beabsichtigt ist, die Elternbeiträge unterschiedlicher Betreuungsträger in einem Jugendamtsbezirk anzugleichen, ist zu empfehlen, dass sich die Träger über die Höhe der Beiträge zusammen mit dem zuständigen Jugendamt oder mit Trägern aus benachbarten Jugendamtsbezirken austauschen.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist i.d.R. kein Träger eines Betreuungsangebotes. Da aber der Träger die Höhe der Elternbeiträge festlegt, hat das Jugendamt im Hinblick auf die Finanzierungsfragen keine unmittelbare Verantwortlichkeit.

Sofern zum Beispiel Elternbeiträge innerhalb eines Jugendamtsbezirkes angeglichen werden sollen, ist dies nur möglich, wenn die jeweiligen Träger vor dem Hintergrund ihrer tatsächlichen Kosten und ihrer Leistungsfähigkeit hierzu die Möglichkeit haben.

Kommunikation und Bedarfsplanung im Zusammenhang mit Beiträgen

In Rheinland-Pfalz ist der Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder (Kita) ab dem 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt beitragsfrei. Angebote der Schulkindbetreuung in Tageseinrichtungen (Hort) sind hingegen nicht beitragsfrei.

Es ist daher zu empfehlen, die Eltern frühzeitig darauf hinzuweisen, dass ein Rechtsanspruch regelmäßig nicht mit einer Beitragsfreiheit der Angebote einhergeht und sie über die Höhe der zu erwartenden Beiträge zu informieren.

Auch im Bereich der Betreuenden Grundschule bzw. der außerunterrichtlichen Betreuungsangebote werden von den Trägern i. d. R. Elternbeiträge erhoben.

Die Frage der Höhe der Elternbeiträge ist auch unmittelbar relevant für die Bedarfsplanung, da sie Auswirkungen auf die Inanspruchnahme des jeweiligen Betreuungsangebotes haben kann. Deshalb ist zu empfehlen, bei der Erhebung der Bedarfe bzw. der Bewertung der erhobenen Daten auch die Elternbeiträge zu berücksichtigen.

Es sei abschließend darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an der Ganztagschule in Angebotsform und der Ganztagschule in verpflichtender Form auch zukünftig – bis auf einen Beitrag für das Mittagessen, das in Verantwortung des Schulträgers liegt – beitragsfrei bleiben, weil es sich bei diesen Angeboten um schulische Bildungsangebote handelt. Sofern an den beiden vorgenannten Formen der Ganztagschule ergänzende Angebote im Rahmen der Betreuenden Grundschule eingerichtet sind und diese genutzt werden (z. B. vor Unterrichtsbeginn; nach dem Ende der Ganztagschule oder am Freitagnachmittag), werden für dieses Angebot wiederum i. d. R. Beiträge erhoben.

II. 31 Wie kann angemessen mit Blick auf die hohen Planungsunsicherheiten in den Schulferienzeiten ein bedarfsgerechtes Angebot organisiert werden? Welche Anmeldefristen sind angemessen? In welchem Umfang muss in der konkreten Ausgestaltung auf die individuellen Betreuungsbedarfe der Familien eingegangen werden? Welches Maß kann dabei als angemessen angesehen werden?

Bei der Fragestellung handelt es sich um eine der Bedarfsplanung. Deshalb wird an dieser Stelle auf die grundlegenden Ausführungen zur Bedarfsplanung in FAQ II.8¹ verwiesen, die auch bei der Frage hier zu beachten sind.

Dementsprechend sind bei der Ausgestaltung eines bedarfsgerechten Angebotes die Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der Kinder und ihrer Familien ebenso zu berücksichtigen, wie gesellschaftliche Erfordernisse, sozialpolitische Ausrichtungen und finanzielle wie personelle Ressourcen.

Das GaFöG sieht vor, dass alle Kinder den bedarfsunabhängigen Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung auch in der Zeit der Schulferien (mit Ausnahme der Schließzeiten) haben. Der bedarfsunabhängige Rechtsanspruch besteht für alle Kinder unabhängig davon, ob sie während der Schulzeit ein Ganztagsangebot wahrnehmen oder nicht.

Während für die Inanspruchnahme im Rahmen der Schulzeit zum Beispiel durch die Schulstatistik eine belastbare Datengrundlage für die Bedarfsermittlung vorliegt, stehen in der Zeit der Schulferien vergleichbare Erfahrungswerte nur begrenzt zur Verfügung. Zudem zeigen Erfahrungen aus anderen Bundesländern, die bereits einen Rechtsanspruch im Landesrecht verankert haben, dass sich die Bedarfe von Schul- und Ferienzeiten erheblich unterscheiden können.

Während die Kinder in der Schulzeit ein fest definiertes Ganztagsangebot in einer Schule oder dem Hort nutzen und auch das Nutzungsverhalten bekannt ist, gilt dies für Ferienangebote nicht. Dort gibt es eine große Vielfalt an Angeboten, die von unterschiedlichen Trägern durchgeführt werden. Nicht bekannt ist, welche Kinder aus dem Planungsgebiet wo Angebote wahrnehmen. Auch über das Nutzungsverhalten (z. B.: Nimmt das jeweilige Kind das Angebot auch wahr und wenn ja, in welchem Umfang?) liegen den Jugendämtern i.d.R. kaum Informationen vor.

¹ II.8 Wie stark werden die Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und Familien bei der Ausgestaltung der Betreuungsangebote in der Schule berücksichtigt?

„Aufgabe der Jugendhilfeplanung ist es, die Bedarfe für die quantitative und qualitative Ausgestaltung der Ganztagsförderung als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe zu ermitteln. Dabei sind die Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen und Beteiligung am Planungsprozess sicherzustellen.“

Die Bedürfnisse werden vereinfacht gesagt einem "Realitätscheck" unterzogen. Hier spielen Aspekte gesellschaftlicher Erfordernisse, sozialpolitische Ausrichtung aber auch finanzielle und personelle Ressourcen eine Rolle. Jener Prozess wird als Bedarfsermittlung, das Ergebnis dieses politischen Aushandlungsprozesses als Bedarf bezeichnet...“

Hinzu kommt, dass nicht alle Träger ihre Angebote an einem zentralen Ort einstellen und dass damit den Jugendämtern auch die bereits bestehenden Angebote nicht alle bekannt sind. Die Implementierung von zentralen Plattformen in den Jugendamtsbezirken, auf der möglichst alle vorhandenen Angebote gebündelt werden, kann hier Abhilfe schaffen. Die Erfahrung zeigt, dass bei einer Neuimplementierung einer solchen Plattform dieses Ziel zumeist nicht ad hoc zu erreichen ist. Es bedarf der kontinuierlichen Bewerbung des Portals bei den vorhandenen Trägern. Insbesondere dann, wenn das Portal für die Träger einen Mehrwert bietet (z. B. Generierung von Teilnahmelisten, Informationsaustausch mit den Familien; Abrechnung von Beiträgen etc.), erhöht dies die freiwillige Nutzung erheblich.

Eine gesonderte bedarfsplanerische Bewertung der Ferienzeiten erscheint trotz der damit verbundenen Herausforderungen als empfehlenswert. Erfahrungswerte im Rahmen der Umsetzung des Rechtsanspruches können insbesondere in den kommenden Jahren während des stufenweisen Inkrafttretens des Rechtsanspruches gesammelt werden. Dies kann als Grundlage für die Weiterentwicklung der bedarfsplanerischen Bewertung der Ferienzeiten dienen. Damit kann das Angebot dann sukzessive bedarfsentsprechender weiterentwickelt werden.

Anmeldung für die Inanspruchnahme von Ferienangeboten

Da die Planung und Organisation von bedarfsdeckenden Ferienangeboten unbestreitbar einen gewissen Vorlauf benötigt, liegen die Voraussetzungen dafür vor, von den Familien bis zu einem bestimmten Zeitpunkt eine Anmeldung zu verlangen. Die Familien sind auf verlässlichen Informationskanäle rechtzeitig über die Frist und die bestehenden Anmeldemodalitäten (z. B. zentrale Anmeldeplattform) und die Kosten (Elternbeiträge) zu informieren. Dabei sollte auch eine Stelle beim Jugendamt benannt werden, an die sich Familien wenden können, wenn sie eine Beratung oder Hilfe bei der Suche nach einem ihren Bedürfnissen entsprechenden Angebot benötigen.

Sofern die vorgegebene Frist verstrichen ist, prüft das Jugendamt eine Vergabe von noch freien Kapazitäten.

Ein angemessener Anmeldezeitpunkt richtet sich insbesondere auch nach den Urlaubsplanungen der Familien, weil dann dort bekannt ist, zu welchen Zeiten ein Betreuungsbedarf vorhanden ist.

Die Jahresurlaubsplanung erfolgt für das Folgejahr in vielen Fällen zum Ende des vorhergehenden Jahres oder zu Jahresbeginn. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Anmeldung im Verlauf eines frühen Zeitpunktes im ersten Quartals für das ganze Kalenderjahr als angemessen.

Da aber zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund der Datenlage die Organisation eines bedarfsgerechten Ferienangebotes vergleichsweise herausfordernd ist, und sich die Anmeldung auch nach den verwaltungsseitigen Planungszyklen orientieren muss, können auch Begründungen vorliegen, um einen früheren Anmeldezeitpunkt zu rechtfertigen. Insbesondere in einem solchen Fall ist es dann angezeigt, dass Anmeldungen bei noch freien Kapazitäten in den Ferienangeboten auch zu einem späteren Zeitpunkt noch möglich gemacht werden.

Ein früherer Zeitpunkt wie z. B. eine Anmeldung im Verlauf des vierten Quartals für das Folgejahr räumt den Verwaltungen auf Grundlage der dann vorliegenden Anmeldezahlen einen entsprechenden zeitlichen Vorlauf ein, um das Ferienangebot bei Bedarf quantitativ erweitern zu können. Sobald dann in den kommenden Jahren eine gesichertere Datenlage für die bedarfsplanerische Bewertung künftiger Ferienabschnitte vorliegt, erscheint es angemessen, den Anmeldezeitpunkt mehr an den zeitlichen Planungen der Familien auszurichten.

Die zeitlichen Erfordernisse für die Organisation eines bedarfsgerechten Ferienangebotes richten sich u.a. auch nach den Angebotsstrukturen vor Ort. Vereine und Verbände bspw. können aufgrund des hohen Anteils ehrenamtlichen Engagements nicht unbedingt zu einem ganz frühen Zeitpunkt die Durchführung ihrer Ferienangebote sicherstellen. Außerdem besteht bei einem sehr frühen Anmeldezeitpunkt das Risiko, dass Familien ihre Kinder vorsorglich anmelden, obwohl zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht sicher ist, ob sie dann überhaupt einen Bedarf haben. Dies kann die Wahrscheinlichkeit dafür erhöhen, dass die Angebote trotz Anmeldung nicht in Anspruch genommen werden.

Pauschale Empfehlungen, die die Angemessenheit in jeder Kommune sicherstellen, können hier nicht getroffen werden, weil die Daten- und Bedarfslage sowie die Angebotsstrukturen jugendamtsbezirksindividuell sind. Die Ausführungen hier können vielmehr nur als Orientierung dafür dienen, in den kommunalen Planungen zu einer Bewertung im Hinblick auf die Angemessenheit zu kommen.

Angemessene Berücksichtigung der individuellen Betreuungswünsche der Familien
Für die Bedarfsplanung ist auch die Frage wichtig, inwieweit Familien nur auf Angebotspakete zugreifen können oder in welcher Bandbreite und Tiefe auf die individuellen zeitlichen Betreuungswünsche der Familien einzugehen ist, um ein bedarfsgerechtes Angebot sicherzustellen. Ist es also bspw. angemessen, nur ein Gesamtpaket anzubieten, bei dem Familien ihre Kinder für die Schul- und Ferienzeit anmelden oder müssen ggf. verschiedene Angebotsblöcke (z. B. Ferien separat, Tage frei wählbar; Teilnahme bis 12.00, 14.00 oder 16.00 Uhr etc.) gebildet werden, um dem Anspruch eines bedarfsgerechten Angebotes gerecht zu werden.

Pauschale Aussagen sind auch hierzu aufgrund der Heterogenität der Bedarfe und Strukturen nicht möglich. Aufgrund belastbarer Erfahrungswerten aus anderen Bundesländern zu unterscheiden bei der Inanspruchnahme von Ganztagsangeboten in der Schule- und Ferienzeit erscheint eine Paketlösung aus Ganztagsangeboten in der Schulzeit und der Ferienzeit als nicht angemessen. Dies würde bedeuten, dass Familien, die nur in den Ferienzeiten Betreuungsbedarfe haben, de facto von diesen Angeboten ausgeschlossen wären, sofern sie ihr Kind nicht auch in der Schulzeit anmelden und umgekehrt.

Die Bildung von Angebotsblöcken in der Zeit der Schulferien (z. B. wochenweise Blöcke im zeitlichen Umfang von jeweils fünf Tagen a 8 Stunden) hingegen kann als angemessen erachtet werden. Dies insbesondere dann, wenn es im Rahmen der Bedarfsermittlung dafür eine entsprechende Datengrundlage gibt.

Betreffend die Ausdifferenzierung der zeitlichen Umfänge von Ferienangeboten gilt wie beim Anmeldezeit auch der Grundsatz, dass es mit Vorliegen einer gesicherteren Datenlage zu den Bedarfen in den kommenden Jahren dann auch erforderlich ist, die

zeitlichen Umfänge der zur Verfügung stehenden Angebotspakte weiterzuentwickeln und ggfs. weiter auszudifferenzieren.

Daraus folgt, dass ein angemessenes bedarfsgerechtes Angebot zu einem Zeitpunkt in 2026f nicht zwingend auch zu späteren Zeitpunkten (z. B. 2029ff.) noch als angemessen zu bewerten ist.

Grundsätzlich sind bei Fragen der Erfüllung des Rechtsanspruches in der Zeit der Schulferien die aktuellen Prozesse auf Ebene des Bundes und der Länder zu berücksichtigen, die darauf abzielen, den Kommunen mehr Handlungsspielräume zu eröffnen und neben Angeboten der Schulkindbetreuung in Tageseinrichtungen und schulischen Angeboten in den Ferienzeiten auch Angebote, der Jugendarbeit gem. § 11 SGB VIII als anspruchserfüllend zu definieren.

Die Bundesregierung hat am 1. Oktober einen entsprechenden Gesetzentwurf beschlossen, der an den Bundestag zur Befassung übermittelt wurde. Er sieht vor, das GaFöG um den folgenden Satz zu erweitern:

„In den Schulferien gilt der Anspruch auch als erfüllt, soweit Angebote der Jugendarbeit nach § 11 eines öffentlichen Trägers oder eines anerkannten freien Trägers der Jugendhilfe zur Verfügung gestellt werden.“

Es ist aktuell davon auszugehen, dass der Bundesgesetzgeber, den Gesetzentwurf beschließt und er rechtzeitig vor Beginn des Rechtsanspruches in Kraft tritt.

Umsetzung GaFöG – Zusammenwirken von Jugendhilfe- und Schulträgern bei der Planung, Organisation und Durchführung von Ferienangeboten

Hinweis: Bei den Ausführungen in diesem Papier handelt es sich um Empfehlungen, die auf Grundlage der im Land vorhandenen Angebote und Umsetzungsstrukturen, die sich vor Ort bewährt haben, erfolgen. Das Papier fokussiert dabei in der Folge explizit die Zeit der Schulferien.

Ausgangslage

Um ein bedarfsgerechtes Angebot für die Familien und ihre Kinder gewährleisten zu können, ist eine enge Abstimmung zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter / JA) und den (Schul-)Trägern (ST) erforderlich. Das gilt für die Schulzeit ebenso wie für die Zeiten der Schulferien.

Auch wenn der für Kinder ab Schuleintritt bis zum Beginn der Klassenstufe 5 im SGB VIII verankerte Rechtsanspruch, denen der im Bereich der frühkindlichen Bildung entspricht, gibt es einen sehr bedeutsamen Unterschied: Das GaFöG umfasst eine gesetzliche Fiktion („Surrogat“), wonach der Rechtsanspruch im zeitlichen Rahmen des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagschulen als erfüllt gilt. Es gibt damit de facto zwei Wege zur Erfüllung des Anspruches.

Vor dem Hintergrund der im Land vorhandenen Angebotsstruktur (über 90 Prozent der Angebote sind im schulischen Bereich verortet), ist ein gemeinsames Miteinander und eine Abstimmung der unterschiedlichen Gebietskörperschaften (insbesondere Schulträger der Grundschulen) in den Landkreisen erforderlich.

Zwar adressiert der Rechtsanspruch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, allerdings gilt wie bei anderen Rechtsansprüchen auch, dass die Jugendämter ihn nicht „durch eigene Angebote“ erfüllen können. Es ist deshalb insbesondere aufgrund der Angebotsstruktur das Zusammenspiel mit den kommunalen Schulträgern erforderlich. **Die Initiative für die dafür erforderlichen Abstimmungs- und Entscheidungsprozesse liegt aber auf Seite der Jugendämter, da sie vom Rechtsanspruch adressiert werden und gemäß § 79 SGB VIII die Gesamtverantwortung tragen, zu der auch die Planungsverantwortung zählt.**

Landkreis und die Kommunen (Verbandsgemeinden; kreisangehörige Städte, verbandsfreie Gemeinden) vereinbaren gemeinsam, wie der Rechtsanspruch umgesetzt werden soll. Aufgrund des hohen Ausbaustandes im schulischen Bereich und der Auslastung der Tageseinrichtungen im frühkindlichen Bereich, wird im Weiteren davon ausgegangen, dass bei der Erfüllung des Rechtsanspruches insbesondere auf die schulischen Angebote gesetzt wird.

Ausgehend davon hat sich folgende Stufung beim Vorgehen insbesondere auch mit Blick auf die Zeit der Schulferien bewährt:

Schritt I

1a) Analyse der bestehenden Ferienangebote	1b) Prognose zu den Bedarfen (Bedarfsplanung)
→ Angebote kommunaler Träger (ST/JA) ¹	→ Festlegung Methoden (z. B. Elternbefragung)
→ Angebote freier Träger (JA)	→ Durchführen Bedarfserhebung (JA) mit Unterstützung ST, nach Bedarf Schulen und Kitas

Ermittlung möglicher Ausbaubedarfe



Schritt II

In Abstimmung insbesondere zu den folgenden Fragen (JA/ST):

- Wo können bestehende Angebote ausgeweitet werden?
- Wo sind neue Angebote zu schaffen?
- Mit welchen Angeboten soll den Bedarfen entsprochen werden?
- Werden Angebote zentral geschaffen oder wird ein dezentraler Ansatz gewählt?
→ *Achtung: Hier ergeben sich Auswirkungen auf Beförderungsfragen.*
- Gibt es externe Partner (z. B. Vereine; kommerzielle Anbieter...) die einbezogen werden sollen?

Als mögliche Angebote bieten sich an:

- a) Outsourcing an Träger Umlegung der Kosten auf die Teilnehmenden (Veranstaltungsorte sind zwischen JA und ST abzustimmen)
- b) Personal der BGS führt selbst ein Angebot in den Ferien
- c) Angebote wie bereits seit vielen Jahren über die Ferienbetreuung RLP
- d) Unterstützende Angebote des Kreises / Jugendpflege
- e) Angebote von vorhandenen Vereinen und Institutionen wie z. B. der vhs (u.a. auch LiF – Lernen in Ferien)
- f) Hortangebote der kommunalen und freien Träger

Es ist aber auch möglich, eine Mischform der o.g. Grundsatzentscheidungen zu treffen, d.h. die Angebote der Tageseinrichtungen insbesondere der Horte und der JA zu kombinieren, um den Rechtsanspruch bestmöglich umsetzen zu können.

Es bietet sich an, dass die Kommunen vor Ort ihre Entscheidungen in einer entsprechenden Vereinbarung festhalten. Dies trägt zu Transparenz und Aufgabeklarheit bei.



¹ Hinweis: Jeweils in Klammern sind die Beteiligten genannt: JA = Jugendamt; ST = Schulträger.

Schritt III

Finanzierungsfragen klären (JA/ST)

- Welche Förderprogramme können für die Angebote in Anspruch genommen werden (z. B. Landesförderprogramm Ferienbetreuung; evtl. VV JuFöG)?
- Wie erfolgte die Finanzierung bestehender Angebote bisher?
- Soll es einheitliche Beiträge im Kreisgebiet für vergleichbare Angebote geben? Wie hoch sollen Beiträge maximal sein?²
- Für die Personalisierung und auch die Erhebung von Beiträgen sind die jeweiligen Träger der Angebote zuständig.
- Bei der Nutzung von Schulgebäuden bedarf es der engen Abstimmung mit den Schulträgern.

Schritt IV

Abspraken zur Organisation und Durchführung treffen (JA/ST)

- Zur Organisation bietet es sich an, eine einheitliche Plattform im jeweiligen Jugendamtsbezirk zu nutzen, auf dem alle Angebote eingestellt werden und die Familien diese buchen können. Hier wird das JA in der Verantwortung gesehen.
- Das JA trägt Sorge dafür, dass Kontaktdaten zur Verfügung stehen, über die Familien bei Bedarf beraten werden können.

Fazit:

Letztendlich wird es auf eine Mischform der unterschiedlichen Möglichkeiten hinauslaufen. Hierbei müssen allerdings alle Akteure (vor Ort vorhandene freie Träger und Institutionen, Schulträger und Kreisverwaltung) eng zusammenarbeiten und gemeinsame Grundlagen schaffen. Es bietet sich an, dass das Jugendamt nicht nur kontinuierlich, aktiv und initiativ auf die Beteiligten zugeht, sondern die Handelnden bei der individuellen Gestaltung der Angebote beratend unterstützt.

² Dies bietet sich u.a. deshalb durchaus an, um zu vermeiden, dass die Familien ihre Kinder bei günstigeren Anbietern anmelden und es so zu Wanderungsbewegungen innerhalb eines Jugendamtsbezirkes kommen kann. Auch wenn sich die Kosten je nach Angebot unterscheiden können, zeigt die Erfahrung, dass für ein Angebot über 5 Tage a 8 Stunden mit Kosten von 150 – 200 Euro pro Woche und Teilnehmenden verbunden ist.

II. 33 Gemäß GaFöG gilt der Anspruch ebenfalls als erfüllt, sofern Angebote nach § 11 SGB VIII von öffentlichen Trägern der Jugendhilfe sowie von anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe in den Schulferien zur Verfügung gestellt werden.

- a) **Wie müssen Angebote von anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe ausgestaltet sein, dass sie als Angebote des GaFöG in den Schulferien rechtsanspruchserfüllend sind?**
- b) **Wie kann der öffentliche Träger der Jugendhilfe weitere Angebote von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit anspruchsfüllend anbieten?**

Antwort:

Für die Zeiten der Schulferien hat der Bundesgesetzgeber neben den schulischen Angeboten und der Förderung in einer Tageseinrichtung nun eine dritte Angebotssäule geschaffen, in dem er Angebote anerkannter freier Träger der Jugendhilfe neben denen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, für die Anspruchserfüllung zugelassen hat. Dies erfolgt mit Verweis auf eine qualitäts- und rechtssichere Ausgestaltung des Rechtsanspruchs.

Antwort zu Frage a)

An den bestehenden Vorgaben und Regelungen zu den Angeboten der Jugendarbeit ändert die Neuregelung zum GaFöG nichts. Die Neuregelung in § 24 Abs. 4 SGB VIII schränkt aber die Möglichkeit der Rechtsanspruchserfüllung durch Maßnahmen nach § 11 SGB VIII ein, in dem zunächst nur Angebote der anerkannten freien Träger der Jugendarbeit und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe als rechtsanspruchserfüllend berücksichtigt werden. § 11 Abs. 2 SGB VIII regelt, dass die Jugendarbeit von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe angeboten wird.

Die Regelung des § 11 SGB VIII unterscheidet **nicht** zwischen anerkannten und nichtanerkannten freien Trägern. In § 24 Abs. 4 SGB VIII (neu) wird die Fiktion der Anspruchserfüllung in Schulferien bei freien Trägern hingegen auf anerkannte freie Träger der Jugendhilfe beschränkt.

Informationen zur Anerkennung von freien Trägern der Jugendhilfe sind auf den Seiten des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) zu finden (<https://lsjv.rlp.de/themen/kinder-jugend-und-familie/landesjugendamt>).

Für Maßnahmen der Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII) sind insbesondere die folgenden Vorgaben von Belang:

- Jugendförderungsgesetz RLP (JuFöG; <https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-JF%C3%B6GRPrahen>)
- Verwaltungsvorschrift zum Jugendförderungsgesetz (VV JuFöG; <https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/VVRP-VVRP000004510>)
- Empfehlungen LJHA für die kommunale Jugendarbeit (https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Themen/Kinder/Downloads/Jugendarbeit_Jugendsozialarbeit/JArbeit_Empf_kommunale_Jugendarbeit.pdf)

- Empfehlung des LJHA einschließlich der Rahmenvereinbarung zu § 72a SGB VIII (<https://lsiv.rlp.de/themen/kinder-jugend-und-familie/jugendarbeit-und-jugendsozialarbeit/fuehrungszeugnis-fuer-die-jugendarbeit/rahmenvereinbarung-und-empfehlung>)

Die Maßnahmen nach § 11 SGB VIII müssen zudem vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der GaFöG-Bedarfsplanung berücksichtigt und Vereinbarungen zur Umsetzung und Kostenerstattung getroffen werden.

Antwort zu Frage b)

§ 11 Abs. 2 SGB VIII konkretisiert den öffentlichen Träger als "Träger der öffentlichen Jugendhilfe". Daneben regelt § 11 Abs. 2 SGB VIII aber auch die Angebote von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend von anderen Trägern der Jugendarbeit (wie z.B. Sportvereine, Musikvereine usw.), die nicht anerkannte freie Träger sind und damit zunächst keine Anspruchserfüllung nach § 24 Abs. 4 SGB VIII bewirken. Nach § 11 SGB VIII können somit als kommunale Anbieter nur die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe) derartige Maßnahmen durchführen.

Aus Sicht der interdisziplinären AG haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Möglichkeit, im Rahmen ihrer Angebote mit Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend von anderen Trägern der Jugendarbeit zu kooperieren.

Sie holen damit die Angebote der nicht anerkannten Träger „unter ihr Dach“, das bedeutet unter die Aufsicht und die Verantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und müssen durch geeignete Maßnahmen im Zuge vertraglicher Vereinbarungen oder Kooperationsvereinbarungen dafür Sorge tragen, dass einschlägige Vorgaben für ihre Angebote erfüllt werden.

Hierzu zählt zum Beispiel der Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen gem. § 72a SGB VIII.

Damit besteht die Möglichkeit, nichtanerkannte Anbieter von Ferienangeboten, die unter anderem den zeitlichen Umfang von acht Stunden werktäglich abdecken, über eine Kooperationsvereinbarungen zu verpflichten, die Maßnahme der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII für sie als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durchzuführen. Durch diese Maßnahme wird in der Folge der Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung als erfüllt gelten, weil diese in der Verantwortung des Jugendamtes ausgeführt wird.

Eine Vorlage für eine entsprechende Kooperationsvereinbarung, die nach den individuellen Gegebenheiten vor Ort angepasst werden kann, steht hier zum Herunterladen zur Verfügung.

Kooperationsvertrag für die Durchführung von Ferienmaßnahmen im Rahmen von Angeboten der Jugendarbeit gem. § 11 SGB VIII

Zwischen dem _____, vertreten durch

_____, im nachfolgenden als „Vertragsgeber“ bezeichnet,

und dem _____, vertreten durch

_____, _____ (Name, Vorname)

_____ (Ort, Straße, Hausnummer),

im nachfolgenden als „Kooperationspartner“ bezeichnet, wird folgender Kooperationsvertrag zur Erbringung einer Dienstleistung im Rahmen einer Ferienmaßnahme geschlossen:

§ 1 Angebotsinhalt

Der Kooperationspartner führt im Auftrag des Vertragsgebers im Rahmen einer Ferienmaßnahme das folgende Angebot durch (Angebotsbezeichnung; Kurzbeschreibung):

§ 2 Vertragslaufzeit, Zeiten, Ort der Erbringung

Der Vertrag hat eine Laufzeit vom XX.XX.20XX bis zum XX.XX.20XX.

Der Vertrag umfasst das oben genannte Angebot, das sich während der Vertragslaufzeit auf die nachfolgenden Wochentage und Zeitspannen erstreckt:

Mo von	Uhr bis	Uhr
Di von	Uhr bis	Uhr
Mi von	Uhr bis	Uhr
Do von	Uhr bis	Uhr
Fr von	Uhr bis	Uhr.

Die vertragliche vereinbarte Leistung wird an folgendem Ort erbracht (Bezeichnung, Adresse):

§ 3 Gruppengröße und Zielgruppe

Die maximale Gruppengröße umfasst _____ Kinder im Alter von ____ bis ____ Jahren.

Der Vertragsgeber zahlt dem Kooperationspartner für seine Dienstleistung eine Vergütung in Höhe von _____ Euro. Für alle steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Fragen ist der Kooperationspartner zuständig.

Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Leistung stellt der Kooperationspartner eine Rechnung, die als zahlungsbegründete Vorlage für die Zahlung der vereinbarten Vergütung dient. Angebotsbezogene Sachkosten sind in der Rechnung getrennt auszuweisen. § 4 Vergütung

§ 4 Rechte und Pflichten

Zur Erfüllung der in diesem Vertrag geregelten Pflichten wird vom Kooperationspartner eigenverantwortlich und nach seiner Planung Personal eingesetzt. Als Mindestqualifikation soll das Personal

- ...
- ...

Der Kooperationspartner ist dafür verantwortlich, dass die sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten ordnungsgemäß von dem von ihm eingesetzten Personal erfüllt werden. Das Personal handelt als Hilfsperson des Kooperationspartners in Erfüllung aller seiner Pflichten aus diesem Vertrag. In Fällen der Nicht- oder Schlechtleistung sowie sonstigen Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung des Angebots informiert der Vertragsgeber den Kooperationspartner unverzüglich.

Beim Abschluss des Vertrags nennt der Vertragsgeber dem Kooperationspartner eine feste Ansprechperson.

Der Kooperationspartner bestätigt, dass das eingesetzte Personal für die Tätigkeit fachlich, persönlich und gesundheitlich geeignet ist. Er bestätigt durch den Einsatz des Personals, dass sich aus einem ärztlichen Zeugnis und einem erweiterten Führungszeugnis keine Bedenken gegen eine entsprechende Tätigkeit ergeben.

§ 5 Nebenabreden

Folgende Nebenabreden werden getroffen:

§ 6 Ergänzende Vereinbarungen

In allen Konfliktfällen, die sich mit den eingesetzten Kräften bei der Ferienmaßnahme ergeben, sowie bei Fragen hinsichtlich der Auslegung der Bestimmungen dieses Vertrages werden der Vertragsgeber und der Kooperationspartner versuchen, eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Änderungen oder Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist
_____.

_____ (Ort, Datum)

_____ für den Vertragsgeber

_____ für den Kooperationspartner